



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-59/21-26	
Datum	07.07.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	13.07.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	23.09.2021	beschließend

Betreff:

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Stadtwerke Rüsselsheim

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für einen Kredit über 5,866 Mio. €, der von den Stadtwerken GmbH zur Finanzierung von Investitionen in die Daseinsvorsorge aufgenommen wird.

Die Investitionen werden in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Energieversorgung Rüsselsheim GmbH in Höhe von 3,361 Mio. € (Gasversorgung 1,569 Mio. € sowie Stromversorgung 1,792 Mio.€),
 - Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von 1,813 Mio. €
 - Energieservice Rhein-Main GmbH von 0,692 Mio. €.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass für die Ausfallbürgschaft eine marktübliche Provision in Höhe der nach dem 01.01. eines jeden Jahres verbürgten Summe an die Stadt Rüsselsheim am Main zu zahlen ist. Bei Ende der Bürgschaft wird für jeden vollen Monat jeweils 1/12 des jährlichen Entgelts berechnet.

Begründung:

A. Ziel:

Durch die Übernahme der Ausfallbürgschaften durch die Stadt Rüsselsheim am Main können die Stadtwerke Kredite zu günstigen Kommunalkreditkonditionen abschließen. Die Bürgschaftsprovision fließt der Stadt zu.

B. Ausgangslage und Beschlusshistorie:

Mit Beschluss vom 29.08.2002 (DS-Nr. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung im Grundsatz zugestimmt, Ausfallbürgschaften für zukünftig aufzunehmende Kredite der Stadtwerke in Höhe von max. 80 % der Kreditsumme zu übernehmen, sofern eine entsprechende Bürgschaftsprämie erhoben wird.

Mit Schreiben vom 23.06.2021 haben die Stadtwerke die Übernahme einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 5,866 Mio. € zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Daseinsvorsorge (Gas, Strom, Wasser und Energieservice) für das Jahr 2021 beantragt.

80% der Kreditsumme werden verbürgt. Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 4,692.800 €.

Den Stadtwerken wurden in den letzten Jahren mehrfach städtische Ausfallbürgschaften für kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen, die in den jeweiligen Wirtschaftsplänen etatisiert waren, bewilligt. Letztmalig am 19.11.2020 mit der DS-Nr. 772/16-21.

C. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß §104 HGO (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte) darf eine Kommune Ausfallbürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

D. Alternativen:

Verzicht auf die Übernahme der Ausfallbürgschaft.

Es ist dann aber zu erwarten, dass die Stadtwerke schlechtere Zinskonditionen erhalten und gleichzeitig die Bürgschaftsprovision von den Stadtwerken entfällt.

E. Weiteres Vorgehen:

Nach den europarechtlichen Vorschriften müssen staatliche Beihilfen (z.B. Ausfallbürgschaften für kommunale Unternehmen), die den Wettbewerb verfälschen könnten, zuerst von der EU-Kommission in Brüssel in einem langwierigen Verfahren mit ungewissem Ausgang geprüft werden. Bis zur Entscheidung darf mit den entsprechenden Maßnahmen nicht begonnen werden.

Damit ein solches Verfahren entbehrlich wird, werden von der Stadt wie in der Vergangenheit praktiziert, lediglich 80 % der Kreditsumme verbürgt. Gleichzeitig wird eine jährliche marktgerechte Bürgschaftsprovision aus der Differenz zwischen einem Zinssatz mit und ohne Verbürgung erhoben.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung muss die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Nach Vorliegen der genehmigten Ausfallbürgschaften können die beiden Kredite den Stadtwerken ausgezahlt werden.

F. Kosten/Folgekosten:

Die Stadtwerke haben zwar die gleichen Kosten wie bei einem unverbürgten Kredit, die Provision selbst fließt jedoch ausschließlich der Stadt zu. Bei einer Bürgschaftssumme in Höhe

von rund 4,7 Mio. € wären dies im ersten Jahr bei einem angenommenen Provisionsatz von 0,5% 23.500 € an zusätzlichen Erträgen.

Der Sinn einer Ausfallbürgschaft im Gegensatz zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt darin, dass sich zwar die Stadt Rüsselsheim am Main im Fall einer Insolvenz gegenüber den Kreditinstituten verpflichtet, für die Zins- und Tilgungszahlungen der Stadtwerke einzustehen, aber erst dann, wenn ein Gläubigerzugriff auf das Vermögen der Stadtwerke keinen Erfolg hat.

G. Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Rüsselsheim am Main, 13.07.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister